



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

ρ.: Berliner Brief.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

unmittelbares praktisches Ergebnis haben. Als erster Vorschlag dieser Art aber, der von einer Behörde ausgeht, als Ausdruck der Gedanken des höchsten Beamten der Vereinigten Staaten, ist er ein Ereignis, ein Zeichen der Zeit von großer Wichtigkeit und, wie wir hoffen wollen, ein glückliches Omen.

Berliner Brief.

31. März.

Unser neuer Minister des Innern hat sich beeilt, dafür zu sorgen, daß diejenigen Recht behalten, welche von Anfang an unser jetziges Ministerium für wenig besser als eine neue Auflage des Manteuffelschen Systems gehalten haben. Der Wahlerlaß vom 22. d. M. ist nichts als eine Uebersetzung der Kreuzzeitung in die amtliche Sprache. Nur in der Form ist der Minister des Innern etwas vorsichtiger, als seine Preßorgane, von denen die Kreuzzeitung ihm mit der Fackel vorleuchtet und die Sternzeitung ihm die Schleppe trägt. „Es liegt der königlichen Staatsregierung fern, die gesetzliche Wahlfreiheit irgendwie beschränken zu wollen.“ So fingen regelmäßig auch die Wahlerlasse des Ministers von Westphalen an, und ein solcher Eingang erweckt deshalb geringes Vertrauen. Der Minister erklärt ferner, er wolle „durch seine Organe nur darauf hinwirken, daß den Wählern die leitenden Grundsätze und die Absichten der Regierung überall zum klaren Verständnis gebracht werden, und daß namentlich allen Mißdeutungen und Entstellungen entgegengetreten werde, welche das unbefangene Urtheil irre zu leiten geeignet sind.“ Ohne Zweifel ist dies eine Absicht, welche ganz der verfassungsmäßigen Pflicht des Ministeriums entspricht. Man sollte erwarten, daß der Minister sogleich in diesem Erlaß seinen Organen die nöthige Anleitung zur Durchführung dieser Absicht werde gegeben haben.

Aber lesen wir weiter, so finden wir von der verheißenen Aufklärung über die Grundsätze und Absichten der Regierung so gut wie gar nichts. Der Conflict, welcher zur Auflösung des Abgeordnetenhauses und zur Veränderung des Ministeriums geführt hat, wird nicht mit einer Silbe erwähnt. Wir erfahren also auch nicht, wie sich das jetzige Ministerium zu dieser Streitfrage stellen will. Nur im Allgemeinen hören wir, daß die Regierung „auf dem Boden der Verfassung steht, daß sie den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung widerfahren läßt, und bei der weiteren Ausführung der Verfassung in Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen auszugehen entschlossen ist.“ Diese Zusicherung würde trotz ihrer unbestimmten Allgemeinheit einen guten Eindruck machen, wenn nicht aus dem weiteren Verlauf des Wahlerlasses sich zu ergeben schiene, daß bei den „Rechten der Landesvertretung“ allein oder doch vorzugsweise an denjenigen Theil der Landesvertretung gedacht ist, welcher sich in der Majorität des Herrenhauses darstellt. Wenn ferner die Regierung „die Rechte der Krone mit Entschiedenheit wahren“ will, so kann sie dabei der lebhaftesten Zustimmung des ganzen Landes sicher sein; denn über wenige Dinge herrscht in ganz Preußen eine so vollständige Uebereinstimmung, als darüber, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Krone im Interesse des Landes selbst heilig und unverlegbar erhalten werden müssen.

Der positive Inhalt des Wahlerlasses besteht also aus einigen wenig bedeutenden Allgemeinheiten. Bedeutend wird die Ansprache erst, wo der Minister

von den politischen Bestrebungen zu reden beginnt, mit denen die Regierung sich im Widerstreit befindet. Namentlich wird hier mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß die Regierung sich „in den schärfsten Gegensatz zur Demokratie gesetzt habe, deren Bestrebungen zur Zeit unverkennbar darauf gerichtet sind, den Schwerpunkt der staatlichen Gewalt, welcher nach Geschichte und Verfassung Preußens bei der Krone beruht, von dieser in die Volksvertretung zu verlegen.“ Hier sind wir unvermuthet bei dem Feldgeschrei angelangt, welches zuerst die Kreuzzeitung als Parole für die bevorstehenden Wahlen ausgegeben hat. Königliches oder parlamentarisches Regiment, — das sollte nach der Kreuzzeitung der Gegensatz sein, um welchen sich diesmal die Parteien gruppiren müssen. Der Minister des Innern acceptirt in seinem Wahlerlaß die Taktik des feudalen Blattes, und erklärt zugleich, daß unter „Demokratie“ die „sogenannte Fortschrittspartei“ zu verstehen sei.

Vergeblich fragen wir, wo denn die Fortschrittspartei die Rechte der Krone gefährdet habe, oder wie die Behörden es anfangen sollen, die Wähler über die „eigentlichen Tendenzen“ jener Partei zu belehren, welche, wie es scheint, nach der Ansicht des Ministers verschieden sind von den öffentlich bekannten Tendenzen, die sich aus den Programmen, Anträgen und Beschlüssen der Partei ergeben. Aber eine andere Quelle, die Bestrebungen der Fortschrittspartei zu erkennen, liegt nicht vor, und Herr von Jagow würde es schwerlich verbor-gen gehalten haben, wenn er der Fortschrittspartei andere Bestrebungen, als die öffentlich bekannten, nachzuweisen im Stande wäre.

Wir kommen also wieder auf den Hagen'schen Antrag zurück, welcher den Anstoß zum Ausbruch der Krisis gegeben hat. Sind durch diesen Antrag die Rechte der Krone in Gefahr gebracht? Man mag über die Opportunität des Antrags streiten; man mag, wie wir, der Ansicht sein, daß es klüger gewesen wäre, nicht gleich für das Jahr 1862 die Specialisirung des Etats zu verlangen — aber dies sind gegenwärtig ganz untergeordnete Fragen. Dem Wahlerlaß des Ministers des Innern gegenüber müssen wir uns die Frage klar machen, ob durch den Hagen'schen Antrag die Prärogative der Krone bedroht worden sind. Kein verständiger Mann wird diese Frage bejahen wollen. Auch hat vor der Auflösung der Kammer Niemand daran gedacht, dem Hagen'schen Antrag eine so gefährliche Absicht beizulegen. Ueber die eigentliche Tendenz desselben, die Specialisirung des Etats, war das ganze Haus mit Einschluß der gouvemenentalen Partei einverstanden, und der Finanzminister versprach die Ausführung zum nächsten Jahre. Der Streit zwischen der Fortschrittspartei und der Regierung drehte sich nur um die Ausführbarkeit des Antrags für dieses Jahr. Selbst diese gab Herr v. Patow wenigstens bedingungsweise zu und erklärte ausdrücklich, daß er in der Annahme des Antrags nicht ein Mißtrauensvotum erblicken werde.

Erst nach dem der Antrag angenommen war, äußerte die Regierung, daß sie im Hause nicht das nöthige Vertrauen gefunden habe, und motivirte damit die Auflösung der Kammer; und jetzt, nachdem auch das Ministerium aufgelöst und reconstruirt ist, findet plötzlich der neue Minister des Innern, daß der bis dahin ganz unverfängliche Inhalt des Antrags ein gefährlicher Angriff auf die Prärogative der Krone sei; jetzt wird ein specieller Conflict über die Art der Controlle der Staatsfinanzen verallgemeinert zu einem Streit über die Grundbedingungen unseres gesammten Staatsleben.

Die schlimmste Stelle des Wahlerlasses aber ist diejenige, wo die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Beamten der Regierung ihre eifrige Unterstützung gewähren werden, und wo man sie mit Berufung auf ihren dem Könige geleisteten Eid der Treue warnt, sich nicht an Wahlagitationen gegen

die Regierung zu betheiligen. Wer gibt Herrn v. Jagow das Recht, die Treue gegen den König für gleichbedeutend zu erklären mit der Unterstützung des jedesmaligen Systems der wechselnden Ministerien? Wer nach gewissenhafter Erwägung davon überzeugt ist, daß das System des Ministeriums der Krone und dem Lande nachtheilig ist, der muß im Interesse der Krone und des Landes gegen das Ministerium stimmen. Will man diesen Satz nicht mehr anerkennen, so leugnet man die Grundbedingung des constitutionellen Wesens. Der Beamte, welcher bei den Wahlen seine Stimme abgibt, ist nicht weiter beschränkt, als jeder andere Staatsbürger. Die Regierung kann verlangen, daß die Beamten ihren amtlichen Einfluß nicht gegen sie geltend machen; aber bei der Abgabe seiner Stimme kann der Beamte sich nur durch seine gewissenhafte Ueberzeugung leiten lassen, und kein Minister hat das Recht, ihm den Eid, der dem Könige geleistet ist, zu interpretiren.

Unter dem vorigen Ministerium haben manche reactionäre Beamte sich Agitationen gegen die Regierung erlaubt, welche weit über die Grenze des Zulässigen hinausgingen. Jetzt da sie am Ruder sind, verlangen sie, daß die liberalen Beamten gegen ihr eigenes Gewissen stimmen sollen, und denjenigen, welche ihre Ueberzeugung nicht verleugnen mögen, werfen sie Mangel an Treue gegen den König vor. In einem Staate, wo das Verfassungsleben bereits befestigt ist, würden die Beamten, die höchsten Behörden an ihrer Spitze, gegen eine solche Theorie Protest erheben. Bei uns werden die Erwähler aus dem Rundschreiben des Ministers die Nutzenanwendung ziehen, daß sie soweit als möglich keinen Staatsbeamten zum Wahlmann wählen.

Inzwischen hat der Wahlerlaß bereits den einen guten Erfolg gehabt, den liberalen Parteien die Nothwendigkeit einer Annäherung anschaulicher zu machen. So wie die Regierung die Wahlfrage gestellt hat, steht jeder Liberale bis zur gemäßigtesten Nuance in der Opposition. Aber eben so sehr muß sich der entschiedenste Anhänger der Fortschrittspartei sagen, daß es nie mehr als jetzt geboten war, Festigkeit mit Mäßigung zu verbinden. Denn die Frage, ob königliches oder parlamentarisches Regiment, ist nicht ohne kluge Berechnung gestellt. Diese Alternative selbst ist gegen die Verfassung. Denn die Verfassung kennt weder eine königliche, noch eine parlamentarische Regierung schlechthin, sondern nur eine königliche Regierung, welche in bestimmten Gebieten an die Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist. In der Krisis, in der wir jetzt stehen, soll es sich entscheiden, ob die Mitwirkung der Volksvertretung eine reale Bedeutung hat, oder ob sie nur ein Spielzeug ist, das beim ersten ernsthaften Gebrauch zerbricht. Die Stellung des Abgeordnetenhauses wird um so fester sein, je weniger es sich über die Schranken seiner Competenz fortreißen läßt. Denn sonst könnte jene Alternative zwischen königlicher und parlamentarischer Regierung eine Bedeutung gewinnen, welche sie jetzt nicht hat. Für jetzt ist kein Zweifel, daß im nächsten Abgeordnetenhaus eine imposante liberale Majorität gegen das Ministerium zusammenstehen wird.

Inzwischen haben wir an der ersten Finanzmaßregel des Herrn von der Heydt bereits eine Probe, wie bei uns jetzt die constitutionelle Praxis etwas anders aufgefaßt wird, als sonst in constitutionellen Ländern der Fall zu sein pflegt. Gleich in den ersten Tagen des neuen Ministeriums ließ Herr von der Heydt ausprägen, daß er im Stande sein werde, das nöthige Geld für die Armeearganzung zu schaffen, ohne daß nach dem 1. Juli d. J. der bisherige 25procentige Steuerzuschlag forterhoben zu werden brauche. Später ist es von dem Wegfall des Zuschlags wieder stiller geworden. Wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob der erfindungsreiche Geist unseres jetzigen Finanzministers wirklich im Stande sein wird, dies Problem zu lösen, oder ob das

erwähnte Gericht nur als Wahlmittel dienen soll. Wir haben hier nur die erste Maßregel zu betrachten, mit welcher Herr von der Heydt die Finanzwelt überrascht hat, nämlich die Convertirung der $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihen von 1850 und 1852 in 4procentige.

Dabei stellt sich denn freilich heraus, daß der Herr Minister noch ganz andere Geldquellen flüssig machen muß, wenn er den 25procentigen Zuschlag, welcher etwa drei Millionen Thaler einbringt, entbehren will. Denn die Summe, welche durch die Convertirung an Zinsen erspart wird, ist überhaupt sehr un-erheblich; und für das laufende Jahr entsteht durch diese Maßregel sogar eine Mehrausgabe. Erspart wird ein halb Procent von zwei Anleihen, welche zusammen 34 Millionen betragen, also 170.000 Thlr. jährlich. Für das laufende Jahr beginnt die Zinssparung erst vom 13. October, beträgt also 42,500 Thlr. Dagegen haben die Staatsfinanzen an Conversionsprämien ein halb Procent des gegenwärtigen Betrags der beiden Anleihen, d. h. etwa 147.000 Thlr. zu zahlen. Also ergibt sich aus dieser Convertirung für das laufende Jahr eine Mehrausgabe von etwas über 100.000 Thlr. Hieraus folgt, daß wenigstens für 1862 Herr von Noon keine Aussicht hat, vermittelt solcher Finanzoperationen sein Budget besser ausgestattet zu sehen.

Alles dies aber gilt nur für den Fall, daß die Convertirung gelingt, d. h. daß die Besitzer der Schuldverschreibungen sich die Zinsberabsetzung gefallen lassen und es nicht vorziehen, die Kündigung zum 1. October anzunehmen. Ob dies geschieht, hängt von Eventualitäten ab, die sich mit Sicherheit nicht vorherberechnen lassen. Wenn die Gläubiger die Kündigung annehmen, so muß der Staat bis zum 1. October etwa 30 Millionen baares Geld schaffen, was muthmaßlich nur vermittelt einer neuen Anleihe möglich sein würde. Jede Convertirung einer Anleihe belastet also den Staat mit einer sehr erheblichen, wenn auch nur bedingten Zahlungspflicht. Deshalb ist es in constitutionellen Staaten eine feststehende Praxis, daß nicht nur die Aufnahme von Anleihen, sondern auch die Convertirung derselben der Zustimmung der Kammern bedarf. Formell mag richtig sein, daß kein bestimmter Paragraph der Verfassung durch die in Rede stehende Maßregel verletzt wird. Im Artikel 103 der Verfassung heißt es bloß, daß die „Aufnahme von Anleihen“ und die „Uebernahme von Garantien zu Kosten des Staats“ nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden soll. Also besteht die Convertirung zu Recht, wenn dem Staat daraus keine Kosten erwachsen. Aber gegen den Geist der Verfassung verstößt es durchaus, daß eine solche Maßregel einseitig von der Regierung beschloffen wird. Als die *Indépendance Belge*, ein Blatt, welches sich doch wohl auf die constitutionelle Praxis versteht, die telegraphische Nachricht von der Convertirung bekam, hielt sie das Telegramm für irrtümlich und wollte nicht glauben, daß es sich um eine bereits beschlossene Maßregel der Regierung handele; vielmehr meinte sie, werde wohl nur eine bezügliche Vorlage an die Kammern beabsichtigt sein. Ein merkwürdiges Zusammentreffen hat gewollt, daß an demselben Tage, an welchem die preussische Regierung die Convertirung einer Anleihe octroyirte, in Karlsruhe eine ganz gleiche Maßregel dem Landtag zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt wurde. An diesem einen Beispiel zeigt sich der Unterschied der constitutionellen Praxis, jenachdem man die Verfassung in liberalem oder illiberalem Sinne auslegt. Herr von der Heydt aber hat uns gleich durch seine erste Maßregel den Beweis liefern wollen, daß wir jetzt wieder in ein System eintreten, dessen höchste Aufgabe darin besteht, mit Beachtung der constitutionellen Formen gegen das Wesen der Verfassung zu regieren. e